

## **Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-III)**

### **Allgemeines**

1. Gegenstand dieser Bedingungen (im Folgenden: Besondere Geschäftsbedingungen für GLRG-III) ist die dritte Serie gezielter längerfristiger Kreditgewährungen (*gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte III*; im Folgenden: GLRG-III) der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) an geldpolitische Geschäftspartner im Sinne des Abschnitts V. Nr. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Geschäftspartner) gegen Sicherheiten. Insgesamt führt die Bank im Zeitraum von September 2019 bis Dezember 2021 in vierteljährlichem Abstand zehn GLRG-III mit jeweils ca. dreijähriger Laufzeit durch.

Ergänzend zu den Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: AGB/BBk), insbesondere Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte, in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tendersverfahren (OM-TOS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III dienen der vertraglichen Umsetzung des Beschlusses EZB/2019/21<sup>1</sup> (Im Folgenden: GLRG-III-Beschluss) in seiner jeweils geltenden Fassung. Der GLRG-III-Beschluss gilt ergänzend und im Zweifel vorrangig, wenn die folgenden Regelungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III vom GLRG-III-Beschluss abweichen.

### **Obergrenzen der Kreditaufnahme, Referenzgröße**

2. Die Teilnahme an den GLRG-III unterliegt spezifischen geschäftspartnerbezogenen Kreditlimiten, die sich nach Daten zur bisherigen Vergabe bestimmter Kredite des jeweiligen Geschäftspartners richten. Im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Geschäftspartner (im Folgenden: GLRG-III-Bietergruppe), der auch unter Beteiligung von Geschäftspartnern nationaler Zentralbanken anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets zulässig ist, sind die aggregierten Daten der Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe maßgeblich.

3. Im Rahmen der GLRG-III beträgt das Globale Kreditlimit 55 % der Summe aus zum 28. Februar 2019 ausstehender Anrechenbarer Kredite und zum 28. Februar 2019 ausstehender Einbehaltener Verbriefungen abzüglich ausstehender Beträge aus der zweiten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: Globales Kreditlimit).

---

<sup>1</sup> Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 22. Juli 2019 über eine dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte, zuletzt geändert durch Beschluss der Europäischen Zentralbank 2021/03 vom 29. Januar 2021 zur Änderung jenes Beschlusses.

Das tenderspezifische Kreditlimit (im Folgenden: Kreditlimit) ist begrenzt auf das Globale Kreditlimit abzüglich bereits im Rahmen der GLRG-III aufgenommener Beträge, die nicht freiwillig zurückgezahlt wurden oder nach Ziffer 52 zurückzuzahlen sind.

Die optionale Nutzung Einbehaltener Verbriefungen ist mit zusätzlichen Melde- und Prüfpflichten gemäß Artikel 6 Nr. 3 des GLRG-III-Beschlusses verbunden.

### **Begriffsbestimmungen**

4. „Anrechenbare Kredite“ sind Kredite an im Euro-Währungsgebiet ansässige nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) mit Ausnahme von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte.

5. „Anrechenbare Nettokreditvergabe“ meint – innerhalb des maßgeblichen Zeitraums – den Saldo aus Neuvergabe abzüglich Tilgungen Anrechenbarer Kredite.

6. „Besondere Berichtsperiode“ meint den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2021.

7. „Besonderer Verzinsungszeitraum“ meint den Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis 23. Juni 2021.

8. „Bietungsberechtigte“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 21 zugewiesen ist.

9. „Einbehaltene Verbriefungen“ sind Verbriefungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft ("FMKG" i.S.d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i.S.d. Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402), wobei die Anrechenbaren Kredite von einem Bietungsberechtigten oder einem Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe originiert wurden und dieser Bietungsberechtigte oder dieses Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe Inhaber aller aus der Verbriefung resultierender Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Abs. 1b) der Verordnung EZB/2013/40 ist.

10. „Erste Berichtsperiode“ umfasst den Stichtag 28. Februar 2019 sowie den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019.

11. „GLRG-III Kalender“ meint den Kalender für die dritte Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte, der auf der Homepage der Bundesbank unter der URL <https://www.bundesbank.de/tltro3kalender> veröffentlicht ist.

12. „Referenzgröße (Benchmark)“ meint
- a) für Geschäftspartner mit einer positiven Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019: Null;
  - b) für Geschäftspartner mit einer negativen Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019: Die (negative) Anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019; und
  - c) für nach dem 28. Februar 2019 gegründete Geschäftspartner: Null.
13. „Restliche Laufzeit des GLRG-III“ meint alle Zeiträume der Laufzeit einer GLRG-III-Inanspruchnahme eines Teilnehmers, die weder in den Besonderen Verzinsungszeitraum noch den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum fallen, d.h. sowohl vor dem Besonderen Verzinsungszeitraum, als auch nach dem Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum.
14. „Teilnehmer“ sind Bietungsberechtigte, die in einem oder mehreren GLRG-III Mittel aufgenommen haben, die noch nicht zurückgezahlt oder nach Ziffer 52 zurückzuzahlen sind.
15. „Zusätzliche Besondere Berichtsperiode“ meint den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021.
16. „Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum“ meint den Zeitraum vom 24. Juni 2021 bis 23. Juni 2022.
17. „Zweite Berichtsperiode“ meint den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2021.
18. Mathematische Formeln für die Berechnung der Obergrenzen für die Kreditaufnahme sowie weitere technische Einzelheiten sind dem Anhang I des GLRG-III-Beschlusses zu entnehmen.
19. Sonstige Begrenzungen der Inanspruchnahme des Zentralbankkredites, wie etwa aus dem Beleihungswert bereitgestellter Sicherheiten resultierend, bleiben unberührt.

### **Bietungsberechtigung, Abgabe von Geboten**

20. Die Bank vergibt GLRG-III im Rahmen eines Tendersverfahrens.
21. Bietungsberechtigt sind Geschäftspartner als Einzelinstitut oder als Leitinstitut einer GLRG-III-Bietergruppe<sup>2</sup> (kurz: Bietungsberechtigte). Sonstige Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe sind nicht bietungsberechtigt. Im Falle einer GLRG-III-Bietergruppe wird nur das Leitinstitut Vertragspartner der Bank.

---

<sup>2</sup> Siehe auch Ziffer 24

22. Gebote sind ausschließlich gemäß den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tendersverfahren (OMTOS) abzugeben. Mit der Abgabe eines Gebots erkennen die Bietungsberechtigten diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III an.

23. Die Kreditlimite gelten als Bietungshöchstbeträge im Sinne des Abschnitts V. Nr. 15 Abs. 3 der AGB/BBk. Gebote, die das jeweilige zur Verfügung stehende Kreditlimit übersteigen, sind unwirksam; die Bank ist berechtigt, das gesamte Gebot zu löschen.

### **GLRG-III-Bietergruppen**

24. Geschäftspartner der Bank können an GLRG-III auch als Leitinstitut einer GLRG-III-Bietergruppe teilnehmen, wenn das potenzielle Leitinstitut vor dem jeweiligen Geschäft entsprechend dem GLRG-III-Kalender einen Antrag auf Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe gestellt hat, und dieser von der Bank genehmigt worden ist.<sup>3</sup> In diesem Fall berechnen sich die Obergrenzen der Kreditaufnahme sowie die Referenzgröße der GLRG-III-Bietergruppe nach Ziffer 2 Satz 2.

25. Die Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe setzt voraus, dass jedes Mitglied der jeweiligen GLRG-III-Bietergruppe entweder (i) eine enge Verbindung im Sinne des Abschnitts V. Nummer 3 Absatz 5 der AGB/BBk zu einem anderen Mitglied der Bietergruppe hat oder (ii) seine Mindestreserve in Übereinstimmung mit Verordnung EZB/2003/9<sup>4</sup> indirekt über ein anderes Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe als Mittler oder als Mittler die Mindestreserve für ein anderes Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe unterhält. Weiterhin können Kreditinstitute, die einer konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen, ebenfalls als GLRG-III-Bietergruppe anerkannt werden.

26. Der Antrag zur Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe hat folgende Informationen/Anlagen zu enthalten:

- a) den Namen des Leitinstituts,
- b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute,
- c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-III-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-III-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den GLRG-III-Bietergruppenmitgliedern),
- d) im Fall von GLRG-III-Bietergruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen und von GLRG-III-Bietergruppen deren Mitglieder einer konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Institute,

---

<sup>3</sup> Der Antrag muss bis zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichtem Zeitpunkt der Bank zugegangen sein.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht.

dass sie förmlich beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,

- e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Institute förmlich beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der GLRG-III-Bietergruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag auf Einrichtung einer GLRG-III-Bietergruppe ist von zwei Zeichnungsberechtigten des Leitinstituts zu unterzeichnen, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind. Erforderliche Erklärungen der GLRG-III-Bietergruppenmitglieder sind von zwei Zeichnungsberechtigten des jeweiligen GLRG-III-Bietergruppenmitglieds zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den GLRG-III-Bietergruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Zeichnungsberechtigte des jeweiligen GLRG-III-Bietergruppenmitglieds erforderlich, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind. Für andere GLRG-III-Bietergruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

27. Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe kann nur sein, wer die Teilnahme an den geldpolitischen Geschäften der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems verlangen kann. Mit Ausnahme des Leitinstituts dürfen Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe nicht selbst an zukünftigen GLRG-III der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets teilnehmen. Sämtliche Mitglieder der GLRG-III-Bietergruppe dürfen keiner weiteren von der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets genehmigten GLRG-III-Bietergruppe angehören. Die Zusammensetzung einer GLRG-III-Bietergruppe soll für alle GLRG-III unverändert bleiben, vorbehaltlich der Ziffern 29, 30 und 31. Der EZB-Rat kann Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Zusammensetzung einer Bietergruppe und den Wechsel von einer Teilnahme als Einzelinstitut zu einer Teilnahme auf Bietergruppenbasis nach Artikel 3 Absatz 5 und 5a des GLRG-III-Beschlusses erlassen.

28. Ein Kreditinstitut kann nicht länger als Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe berücksichtigt werden, wenn es die Voraussetzungen der Ziffer 25 oder des ersten Satzes der Ziffer 27 nicht mehr erfüllt. Das Leitinstitut hat die Bank hierüber umgehend zu informieren.

29. Sollte das Leitinstitut nicht mehr als Geschäftspartner zugelassen sein, verliert die GLRG-III-Bietergruppe die Anerkennung als solche und ist verpflichtet, den gesamten im Rahmen der GLRG-III in Anspruch genommenen Betrag zurückzuzahlen.

30. Wenn ein Kreditinstitut, das nicht einzeln an einem der GLRG-III teilnimmt und nicht Teil einer anderen GLRG-III-Bietergruppe ist, die Voraussetzungen der obigen Ziffer 25 erst nach dem letzten Tag des Vormonats der Antragsfrist erfüllt, kann das Leitinstitut der entsprechenden GLRG-III-Bietergruppe bei der Bank einen Antrag auf Genehmigung des Beitritts dieses Kreditinstituts stellen.

31. Der Antrag zur Genehmigung des Beitritts eines Kreditinstituts zu einer GLRG-III-Bietergruppe gemäß Ziffer 30 oder auf Basis einer vom EZB-Rat beschlossenen Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 5 und 5a des GLRG-III-Beschlusses hat folgende Informationen/Anlagen zu enthalten:

- a) den Namen des Leitinstituts,
- b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute in neuer Zusammensetzung,
- c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-III-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-III-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den GLRG-III-Bietergruppenmitgliedern) inklusive detaillierten Angaben zu den Änderungen,
- d) im Fall von GLRG-III-Bietergruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen und von GLRG-III-Bietergruppen mit konsolidierten Bankenaufsicht: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser geänderten GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln (an einem zukünftigen) oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,
- e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Institute förmlich beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln (an einem zukünftigen) oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der GLRG-III-Bietergruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag ist von zwei Zeichnungsberechtigten des Leitinstituts zu unterzeichnen, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind. Erforderliche Erklärungen der GLRG-III-Bietergruppenmitglieder sind von zwei Zeichnungsberechtigten der jeweiligen GLRG-III-Bietergruppenmitgliedern zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den GLRG-III-Bietergruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Zeichnungsberechtigte des jeweiligen GLRG-III-Bietergruppenmitglieds erforderlich, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind. Für andere GLRG-III-Bietergruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

32. Die Bank kann vom Leitinstitut weitere Informationen und Dokumente anfordern, die sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Erweiterung der GLRG-III-Bietergruppe als erforderlich erachtet.

33. Ein Teilnehmer, der als Einzelinstitut teilnimmt, darf an zukünftigen GLRG-III als Leitinstitut einer neuzugründenden GLRG-III-Bietergruppe teilnehmen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Bietergruppe gemäß Ziffer 25 nach dem letzten Tag des Vormonats vor Antragsstellung auf Anerkennung als GLRG-III-Bietergruppe erfüllt werden und die Mitglieder der GLRG-III-Bietergruppe nicht als Einzelinstitute oder als Mitglieder einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an GLRG-III teilnehmen. Für den Antrag gelten die Anforderungen nach obiger Ziffer 26.

34. Ein Leitinstitut kann auf Grundlage einer veränderten Zusammensetzung einer GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen, wenn die Bank die veränderte Zusammensetzung der GLRG-III-Bietergruppe anerkannt hat. Die veränderte Zusammensetzung ist Grundlage für die Berechnung der Kreditlimite für nachfolgende GLRG-III. Ein Institut, das nicht mehr Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe ist, darf nur als Einzelinstitut oder Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an weiteren GLRG-III teilnehmen.

35. Bestehende Bietergruppen der zweiten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: GLRG-II) können in einem vereinfachten Verfahren in eine GLRG-III-Bietergruppe überführt werden. Hierfür ist ein Antrag des Leitinstituts innerhalb der GLRG-III-Antragsfristen schriftlich einzureichen und von der Bank zu genehmigen.

36. Der Antrag zur Überführung der Bietergruppen der GLRG-II in eine GLRG-III-Bietergruppe muss folgende Informationen/Anlagen enthalten:

- a) eine Liste aller Mitglieder der Bietergruppe der GLRG-II, die formal entschieden haben, Teil der GLRG-III-Bietergruppe zu sein und an den GLRG-III nicht individuell oder als Teil einer anderen GLRG-III-Bietergruppe teilzunehmen,
- b) einen Nachweis des Leitinstituts, dass diese Entscheidungen rechtsverbindlich getroffen sind.

Der Antrag auf Überführung einer Bietergruppe der GLRG-II in eine GLRG-III-Bietergruppe ist von zwei Zeichnungsberechtigten des Leitinstituts zu unterzeichnen, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind.

37. Ist ein Institut Mitglied (nicht das Leitinstitut) einer Bietergruppe der GLRG-II, aber nicht bereit, ein Mitglied der jeweiligen GLRG-III-Bietergruppe zu werden, wird für Zwecke der Berechnung des Globalen Kreditlimits und des Kreditlimits der GLRG-III-Bietergruppe angenommen, dass der Anteil dieses Instituts an noch ausstehenden GLRG-II der GLRG-III-Bietergruppe seinem Anteil der Anrechenbaren Kredite der Bietergruppe der GLRG-II zum 31. Januar 2016 entspricht. Dieser Anteil wird bei der Berechnung des Globalen Kreditlimits und des Kreditlimits der GLRG-III-Bietergruppe gemäß Ziffer 3 nicht berücksichtigt. Das Mitglied kann mit seinem Globalen Kreditlimit als Einzelinstitut bzw. Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an den GLRG-III teilnehmen.

## Verzinsung und Prämie

38. GLRG-III werden über ihre gesamte Laufzeit zum durchschnittlichen Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts während der Laufzeit des Geschäfts verzinst. Abweichend von Satz 1 sind GLRG-III nicht zu verzinsen, wenn die nach den Ziffern 40 bis 46 ermittelten Prozentsätze (ggf. nach Abzug von 50 Basispunkten) negativ sind. GLRG-III werden hingegen verzinst, wenn die nach Ziffern 40 bis 46 ermittelten Prozentsätze positiv oder Null sind; abweichend von Satz 1 kommen diese Zinssätze zur Anwendung.

39. Etwa zu entrichtende Zinsen werden bei Endfälligkeit oder bei vorzeitiger Rückzahlung des jeweiligen GLRG-III fällig.

40. Prämien in Form eines (anteiligen) Erlasses der Hauptschuld werden bei Endfälligkeit oder vorzeitiger Rückzahlung gewährt, wenn und soweit der nach den Ziffern 41 bis 46 jeweils einschlägige Prozentsatz (ggf. nach Abzug von 50 Basispunkten) negativ ist. Die Bank errechnet die Prämie, indem sie den einschlägigen negativen Prozentsatz (ohne Berücksichtigung des Vorzeichens) auf den Nominalbetrag des GLRG-III für den jeweils maßgeblichen Laufzeitanteil anwendet.

41. Teilnehmer, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode niedriger als ihre Referenzgröße (Benchmark) ist und in der Besonderen Berichtsperiode gleich ihrer Referenzgröße (Benchmark) oder höher ist, erhalten für Inanspruchnahmen **in den ersten sieben GLRG-III** rückwirkend eine Prämie entsprechend

- a) für den Besonderen Verzinsungszeitraum: dem durchschnittlich geltenden Satz der Einlagefazilität für diesen Zeitraum abzüglich 50 Basispunkten, in keinem Fall jedoch weniger als 100 Basispunkte;
- b) für den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum: dem durchschnittlich geltenden Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts für diesen Zeitraum abzüglich 50 Basispunkten oder, falls für den Teilnehmer günstiger, dem durchschnittlichen Satz der Einlagefazilität über die gesamte Laufzeit des jeweiligen GLRG-III;
- c) für die Restliche Laufzeit des GLRG-III: dem durchschnittlichen Satz der Einlagefazilität über die gesamte Laufzeit des jeweiligen GLRG-III.

42. Teilnehmer, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode und der Besonderen Berichtsperiode zwar unter ihrer Referenzgröße (Benchmark), jedoch in der Zweiten Berichtsperiode über ihrer Referenzgröße (Benchmark) liegt, erhalten für Inanspruchnahmen **in den ersten sieben GLRG-III** rückwirkend eine Prämie entsprechend

- a) für den Besonderen Verzinsungszeitraum und den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum: entweder dem jeweils durchschnittlich geltenden Zins-



satz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts für diesen Zeitraum abzüglich 50 Basispunkten oder, falls für den Teilnehmer günstiger, dem Ergebnis einer Berechnung nach Buchstabe b) dieser Ziffer 42;

- b) für die Restliche Laufzeit des GLRG-III: den durchschnittlichen Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts über die gesamte Laufzeit des jeweiligen GLRG-III abzüglich dem erreichten prozentualen Grad der Zielüberschreitung der individuellen Referenzgröße (Benchmark) von 1,15% multipliziert mit der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts und dem durchschnittlichen Satz für die geldpolitische Einlagenfazilität jeweils über die gesamte Laufzeit des jeweiligen GLRG-III. Die für den Teilnehmer bestmögliche Prämie ist dabei der durchschnittliche Satz für die geldpolitische Einlagenfazilität während der gesamten Laufzeit des jeweiligen GLRG-III und wird gewährt, wenn die Referenzgröße (Benchmark) um 1,15% oder mehr übertroffen wird.

43. Teilnehmer, die die Voraussetzungen nach Ziffern 41, 42 und 44 nicht erfüllen, erhalten für Inanspruchnahmen **in den ersten sieben GLRG-III** rückwirkend für den Besonderen Verzinsungszeitraum und den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum eine Prämie. Diese Prämie entspricht dem durchschnittlich geltenden Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts, während der Laufzeit des Besonderen Verzinsungszeitraums bzw. des Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraums abzüglich eines Abschlags von 50 Basispunkten.

44. Teilnehmer, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode gleich ihrer Referenzgröße (Benchmark) oder höher ist, erhalten abweichend von Ziffer 43 für Inanspruchnahmen **in den ersten sieben GLRG-III** rückwirkend eine Prämie entsprechend

- a) für den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum: dem durchschnittlich geltenden Satz der Einlagefazilität für diesen Zeitraum abzüglich 50 Basispunkten, in keinem Fall jedoch weniger als 100 Basispunkte;
- b) für den Zeitraum bis zum 23. Juni 2020 und den Besonderen Verzinsungszeitraum: dem jeweiligen Satz nach Ziffern 41, 42 oder 43 je nachdem, ob und in welcher der zugehörigen Berichtsperioden die Anrechenbare Nettokreditvergabe des Teilnehmers gleich seiner Referenzgröße (Benchmark) oder höher war;
- c) für den Zeitraum ab dem 23. Juni 2022: dem durchschnittlichen Satz der Einlagefazilität über die gesamte Laufzeit des jeweiligen GLRG-III.

45. Teilnehmer, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode gleich ihrer Referenzgröße (Benchmark) oder höher ist, erhalten für Inanspruchnahmen **in den letzten drei GLRG-III** rückwirkend eine Prämie entsprechend

- a) für den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum: dem durchschnittlich geltenden Satz der Einlagefazilität für diesen Zeitraum abzüglich 50 Basispunkten, in keinem Fall jedoch weniger als 100 Basispunkte; und

- b) für die Restliche Laufzeit des GLRG-III: dem durchschnittlichen Satz der Einlagefazilität über die gesamte Laufzeit des jeweiligen GLRG-III.

46. Teilnehmer, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe in der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode unter ihrer Referenzgröße (Benchmark) liegt, erhalten für Inanspruchnahmen **in den letzten drei GLRG-III** rückwirkend eine Prämie entsprechend

- a) für den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum: dem durchschnittlich geltenden Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts für diesen Zeitraum abzüglich eines Abschlags von 50 Basispunkten;
- b) für die Restliche Laufzeit des GLRG-III: dem durchschnittlich geltenden Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts während der gesamten Laufzeit des jeweiligen GLRG-III.

**Konditionen und Konditionsberechnung bei unterbliebenen Datenmeldungen und Wirtschaftsprüferbewertungen, Unternehmensumstrukturierungen und Änderungen von GLRG-III-Bietergruppen zwischen dem 1. April 2021 und dem 31. Dezember 2021 oder bei vorzeitiger Rückzahlung**

47. Meldet ein Teilnehmer abweichend von Ziffern 53 bis 59 für eine oder mehrere Berichtsperiode(n) keine Daten innerhalb von spätestens 14 Kalendertagen nach dem gemäß GLRG-III-Kalender maßgeblichen Datum oder stellt die geforderte Bewertung eines Wirtschaftsprüfers nicht innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung, werden seine Inanspruchnahmen (unbeschadet weiterer Folgen gemäß Ziffern 60 ff.) so verzinst und/oder prämiert, als läge seine Anrechenbare Nettokreditvergabe in der oder den Berichtsperiode(n) unter seiner Referenzgröße (Benchmark), für die er keine Daten gemeldet und/oder keine Bewertung eines Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt hat.

48. Ändert sich die Zusammensetzung einer GLRG-III-Bietergruppe zwischen dem 1. April 2021 und dem 31. Dezember 2021 oder kommt es während dieses Zeitraums zu einer Unternehmensumstrukturierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 28 des GLRG-III-Beschlusses, werden der Zinssatz und/oder die Prämie der betroffenen Teilnehmer für Inanspruchnahmen unter den ersten sieben GLRG-III in Bezug auf die Zeiträume

- a) ab Inanspruchnahme bis zum 23. Juni 2021 auf Basis der Daten zur Zweiten Berichtsperiode und der Besonderen Berichtsperiode,
- b) ab 24. Juni 2021 bis zur Fälligkeit auf Basis der aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der GLRG-III-Bietergruppe oder der Unternehmensumstrukturierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 28 des GLRG-III-Beschlusses veränderten Daten zur Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode berechnet; führt die Berechnung auf Basis der unter a) genannten Daten zu einem günstigeren Zinssatz bzw. einer höheren Prämie, sind diese Daten maßgeblich.

Haben die betroffenen Teilnehmer an mindestens einem der ersten sieben GLRG-III und der letzten drei GLRG-III teilgenommen, berechnet sich der Zinssatz und/oder die Prämie für Inanspruchnahmen unter den letzten drei GLRG-III auf Basis der aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der GLRG-III-Bietergruppe oder der Unternehmensumstrukturierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 28 des GLRG-III-Beschlusses veränderten Daten zur Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode.

49. Wird ein Teilnehmer von der Bank aus besonderen Gründen (wie bspw. Wegfall der Geschäftspartnereigenschaft, unzureichende Sicherheiten oder fehlerhafter Datenmeldung) zur vorzeitigen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der von ihm unter den GLRG-III aufgenommenen Mittel verpflichtet, oder leistet eine freiwillige Rückzahlung, bevor ihm konditionsrelevante Informationen über die Zweite Berichtsperiode und die Besondere Berichtsperiode mitgeteilt worden sind, wird der vorzeitig zurückzuzahlende bzw. zurückgezahlte Betrag mit dem durchschnittlichen Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts während der Laufzeit des jeweiligen GLRG-III verzinst. Im Besonderen Verzinsungszeitraum und im Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum finden abweichend von Satz 1 der durchschnittliche Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts über den jeweiligen Zeitraum abzüglich 50 Basispunkte Anwendung. Wenn und soweit der danach jeweils einschlägige Satz negativ ist, gilt Ziffer 40 entsprechend.

50. Wird ein Teilnehmer von der Bank aus besonderen Gründen (wie bspw. Wegfall der Geschäftspartnereigenschaft, unzureichende Sicherheiten oder fehlerhafte Datenmeldung) zur vorzeitigen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der von ihm unter den GLRG-III aufgenommenen Mittel verpflichtet, oder leistet eine freiwillige Rückzahlung, nachdem ihm konditionsrelevante Informationen über die Zweite Berichtsperiode und die Besondere Berichtsperiode mitgeteilt worden sind, aber bevor ihm konditionsrelevante Informationen über die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode mitgeteilt worden sind, wird der vorzeitig zurückzuzahlende bzw. zurückgezahlte Betrag für den Zusätzlichen Besonderen Verzinsungszeitraum mit dem durchschnittlichen während dieses Zeitraums geltenden Zinssatz des Hauptrefinanzierungsgeschäfts abzüglich 50 Basispunkten verzinst. Wenn und soweit der danach jeweils einschlägige Satz negativ ist, gilt Ziffer 40 entsprechend. Im Übrigen gelten die Ziffern 38 bis 49.

### **Freiwillige Rückzahlung**

51. Ab dem 29. September 2021, frühestens jedoch ein Jahr nach Zuteilung des jeweiligen Geschäfts, können die Teilnehmer die in den ersten sieben GLRG-III aufgenommenen Mittel in vierteljährlichem Rhythmus vorzeitig zurückzahlen. Die in den letzten drei GLRG-III aufgenommenen Mittel können die Teilnehmer ab dem 29. Juni 2022 in vierteljährlichem Rhythmus vorzeitig zurückzahlen. Die genauen Termine der freiwilligen Rückzahlungen sowie operative Details wird die Bank zu gegebener Zeit vor der jeweiligen freiwilligen Rückzahlung bekannt geben.

52. Der Teilnehmer zeigt die Absicht zur vorzeitigen Rückzahlung sowie den geplanten Rückzahlungsbetrag der Bank spätestens zwei Wochen vor dem Rückzahlungstermin an. Mit Zugang der vorstehenden Anzeige und Ablauf der Frist für die Abgabe einer solchen Anzeige ist der Teilnehmer verpflichtet, die Rückzahlung entsprechend der Anzeige durchzuführen.

### **Meldepflichten**

53. Teilnehmer haben die Meldepflichten gemäß Artikel 6 des GLRG-III-Beschlusses gegenüber der Bank zu erfüllen.

54. Im Rahmen der Teilnahme an den ersten sieben Geschäften der GLRG-III sind die Meldungen über die Erste Berichtsperiode, die Zweite Berichtsperiode, optional über die Besondere Berichtsperiode und zwingend über die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode erforderlich. Im Rahmen der Teilnahme an den letzten drei GLRG-III sind die Meldungen über die Erste Berichtsperiode und die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode erforderlich.

55. Anhand der Meldung über die Erste Berichtsperiode werden das Globale Kreditlimit sowie die Referenzgröße (Benchmark) des Bietungsberechtigten ermittelt. Anhand der Meldungen über die Zweite Berichtsperiode, die Besondere Berichtsperiode, sofern zutreffend, und die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode überprüft die Bank die Entwicklung der anrechenbaren Nettokreditvergabe im Vergleich zur Referenzgröße in den verschiedenen Konditionsrelevanten Meldeperioden.

56. Teilnehmer sind dazu verpflichtet, eine Bewertung der Meldung über die Erste Berichtsperiode durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und spätestens zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt der Bank zur Verfügung zu stellen.

57. Teilnehmer mit ausstehenden Beträgen, die in einem der ersten sieben GLRG-III aufgenommen wurden, sind zusätzlich dazu verpflichtet, eine Bewertung der Meldung über die Zweite Berichtsperiode und die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und spätestens zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt der Bank zur Verfügung zu stellen.

58. Teilnehmer mit ausstehenden Beträgen, die in einem der letzten drei GLRG-III aufgenommen wurden, sind zusätzlich dazu verpflichtet, eine Bewertung der Meldung über die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und spätestens zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt der Bank zur Verfügung zu stellen.

59. Teilnehmer, die das Wahlrecht zur Einbeziehung Einbehaltener Verbriefungen wahrnehmen wollen, sind verpflichtet, die Datenmeldung zu Einbehaltene Verbriefungen sowie eine Bewertung des Wirtschaftsprüfers dieser vor der ersten GLRG-III-Teilnahme zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt einzureichen. Bietungsberechtigte, die

am ersten oder zweiten Geschäft der GLRG-III teilnehmen, können dies zunächst auf Basis der Meldung zur Ersten Berichtsperiode ohne Einbeziehung Einbehaltener Verbriefungen tun.

### **Nichteinhaltung von Meldepflichten**

60. Kommt ein Teilnehmer der Pflicht zur Einreichung der Datenmeldung zur ersten Berichtsperiode nicht oder nicht fristgerecht nach, wird sein Globales Kreditlimit auf Null gesetzt.

61. Kommt ein Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen einer Verpflichtung zur Einreichung einer Bewertung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht fristgerecht, aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem gemäß GLRG-III-Kalender jeweils maßgeblichen Datum nach, oder erfolgt eine Datenmeldung erst während dieses Zeitraums, schuldet er der Bank für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe der Summe aller ausstehenden GLRG-III des Teilnehmers dividiert durch 1.000.000, mindestens jedoch 1.000,00 Euro für jeden Kalendertag der Verspätung. Betrifft eine derart verspätete Einreichung die Bewertung durch einen Wirtschaftsprüfer und/oder die Datenmeldung zur **Zweiten Berichtsperiode und zur Besonderen Berichtsperiode**, schuldet der Teilnehmer der Bank nur *einmal* eine Vertragsstrafe nach vorstehendem Satz. Wird die **Bewertung des Wirtschaftsprüfers der Meldung zur Ersten Berichtsperiode** nicht oder erst nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach dem gemäß GLRG-III-Kalender maßgeblichen Datum eingereicht, wird die Bank alle GLRG-III-Inanspruchnahmen des Teilnehmers zum Abwicklungstag des folgenden abweichend vom ersten Satz dieser Ziffer 61 Hauptrefinanzierungsgeschäfts fällig stellen. Reicht der Teilnehmer die **Datenmeldung zur Zweiten Berichtsperiode oder Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode** nicht oder erst nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach dem gemäß GLRG-III-Kalender jeweils maßgeblichen Datum ein, schuldet der Teilnehmer der Bank eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro; eine Vertragsstrafe im Sinne des ersten Satzes dieser Ziffer 61 entfällt dann.

Ziffer 47 zur Anpassung der Konditionen im Falle einer verspäteten Einreichung einer Datenmeldung oder einer Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer bleibt vom vorstehenden Absatz unberührt.

62. Bietungsberechtigte haben die Bank unverzüglich über ungenaue, unvollständige oder sonst fehlerhafte Datenmeldungen in Kenntnis zu setzen. Die Bietungsberechtigten werden der Bank unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die die Bank für erforderlich erachtet, um die Auswirkungen der fehlerhaften Datenmeldung zu prüfen. Die Bank kann Maßnahmen bis hin zur Fälligestellung der Inanspruchnahmen und Erstattung erhaltener Beträge ergreifen, um die Auswirkungen der fehlerhaften Datenmeldung zu revidieren.

### **Nutzung der gemeldeten Bilanzdaten**

63. Zur Überprüfung der übermittelten Daten auf Plausibilität werden die Daten mit statistischen Daten der Bank abgeglichen und verknüpft. Außerdem kann die Bank die Daten innerhalb des Eurosystems weitergeben, soweit dies für die Implementierung der GLRG-III oder die Überprüfung der Daten auf Plausibilität erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, die Daten zu nutzen, um den Erfolg der Implementierung der GLRG-III zu messen und sofern dies für sonstige Analysezwecke im Rahmen der Aufgaben des Eurosystems erforderlich ist.

### **Schlussbestimmungen**

64. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III sowie etwaige Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III werden auf der Internetseite der Bank (<http://www.bundesbank.de> > Aufgaben > Geldpolitik > Offenmarktgeschäfte > Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte III) bekannt gemacht. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III gelten spätestens einen Monat nach Bekanntmachung als vereinbart.

65. Für diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-III gilt deutsches Recht.

66. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-III im Zusammenhang mit der Teilnahme an GLRG-III ergeben, ist Frankfurt am Main.

67. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.